

Verfassungsverstöße der SPD und ihre Ursachen

Die Kampagne der SPD gegen das Bundesverfassungsgericht hat nach dessen Urteil zur Wehrdienst-Novelle einen bisher nicht gekannten Höhepunkt erreicht. Die Parallele zu den Angriffen gegen ein anderes Verfassungsorgan — den Bundesrat — ist nicht zu übersehen. Bei der Kampagne der SPD handelt es sich um mehr als um eine kritische Auseinandersetzung mit den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts. Die SPD zeigt ein gestörtes Verhältnis zu wichtigen Verfassungsorganen.

Ähnlich des Rechtspolitischen Kongresses von CDU und CSU, der am 18./19. Mai 1978 in Karlsruhe unter dem Motto „Recht sichert die Freiheit“ stattfand, hat Dr. Heiner Geißler eine von der Bundesgeschäftsstelle der CDU erarbeitete Dokumentation zum Thema „SPD und das Recht — Verfassungsverstöße der SPD und ihre Ursachen“ vorgelegt. In einem Vorwort zur Dokumentation führt der Generalsekretär u. a. aus:

Recht schützt vor Beliebigkeit

Das Recht sichert den inneren Frieden in einer Gemeinschaft. Rechtsnormen haben jedoch nur dann einen Wert, wenn ihre Befolgung und Durchsetzung sichergestellt sind. Exekutive, Legislative und Jurisdiktion obliegen jeweils unterschiedlichen Organen, die jedoch alle den Auftrag haben, für die Rechtsstaatlichkeit einzutreten. Die Aufteilung in mehrere Institutionen hat den Vorteil, daß eine gegenseitige Kontrolle stattfindet und somit verhindert wird, daß eine Institution der Versuchung der Macht erliegt und dabei selbst zum Rechtsbrecher wird.

Das Bundesverfassungsgericht übt dabei die besondere Funktion eines Hüters der Verfassung aus. Durch seine Entscheidungen soll verhindert werden, daß andere Verfassungsorgane bewußt oder unbewußt die Verfassung verletzen. Die Rechtsprechung dieses und anderer Gerichte ist nach Artikel 20 des Grundgesetzes an Gesetz und Recht gebunden.

Rechtsverstöße der SPD – nicht nur Betriebsunfälle

In der Verfassungsinterpretation und den daraus resultierenden Konsequenzen für die Gesetzgebung kann es unterschiedliche Meinungen geben. Welche Meinung richtig ist, entscheidet nicht die jeweilige Regierung, sondern im Streitfall nach unserem Verfassungssystem das Bundesverfassungsgericht. Es ist deshalb nicht auszuschließen, daß die Regierungsmehrheit ein Gesetz im Glauben verabschiedet, das es verfassungskonform sei, während bei einer späteren Überprüfung das Bundesverfassungsgericht das Gesetz als verfassungswidrig aufhebt.

Auch vor 1969 gab es Verfassungsgerichtsentscheidungen, durch die Gesetze aufgehoben wurden. Ein Großteil dieser Urteile betraf jedoch Rechtsmaterien, die vor 1949 entstanden waren und die nun nicht mehr mit dem Grundgesetz, insbesondere mit dem Grundrechtsteil übereinstimmten. Von den Gesetzen, die nach 1949 entstanden, wurden verschiedentlich einzelne Passagen wegen Nichtübereinstimmung mit dem Grundgesetz aufgehoben. Lediglich bei zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wurde in politisch wesentlichen Fragen eine unterschiedliche Verfassungsbeurteilung zwischen der CDU-geführten Bundesregierung einerseits und dem Gericht andererseits deutlich. Dies war das Fernsehurteil und das Urteil zur Parteienfinanzierung.

Auch einer SPD-geführten Bundesregierung muß zugestanden werden, daß sie zu einer Verfassungsinterpretation kommt, die vom Bundesverfassungsgericht nicht geteilt wird. Die große Zahl gravierender Urteile sowohl gegen die SPD-geführte Bundesregierung, als auch gegen SPD-geführte Landesregierungen während eines relativ kurzen Zeitraums gibt jedoch zu der Frage Anlaß, ob dies alles nur auf juristische Meinungsverschiedenheiten zurückzuführen ist, oder ob es für die Häufung und Schwere der Verfassungsverstöße tieferliegende Gründe gibt. Eine Antwort hierauf ist möglich. Sie läßt sich aus dem Zusammenhang der programmatischen Entwicklung der SPD geben.

Das Godesberger Programm hat nicht die Aussöhnung dieser Partei mit unserer Staats- und Rechtsordnung gebracht. Für die SPD ist die Demokratie kein Wert an sich. Entscheidend ist vielmehr die Verwirklichung des Sozialismus durch die Demokratie und deren Erfüllung durch den Sozialismus. So wird bei der SPD Sozialismus zu einem konstitutiven Bestandteil der Demokratie. Hieraus resultiert die relative Geringschätzung der „formalen“ Demokratie durch die SPD. Sie will sich durch Inhalte und „Spielregeln“ der Verfassung nicht daran hindern lassen, ihre Politik zu machen. Deshalb versucht die SPD bei der Gesetzgebung zunächst den Rahmen der Verfassung bis zum Äußersten auszuloten, und läßt es schließlich bei verfassungswidrigen Gesetzen darauf ankommen, ob die Verfassungsgerichte angerufen werden und diese das jeweilige Gesetz aufheben.

So kam es zu der Vielzahl von Urteilen, die Verfassungsverstöße offenlegen oder einen Rahmen abstecken, innerhalb dessen allein eine verfassungskonforme Anwendung des Rechts gewährleistet ist.

Die SPD-Rechtsüberwindungsstrategie

Verfassungsverstöße

Die Einstellung der SPD zur Staats- und Rechtsordnung spiegelt sich wider in der Einstellung der SPD-Juristen zum Recht.

Auch dieses wird danach beurteilt, ob es dem Sozialismus dient. Soweit dies nicht der Fall ist, wird es als „Klassenrecht“ und entsprechend die Rechtsprechung als „Klassenjustiz“ diffamiert.

So schreibt die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) in ihren Vorschlägen zu TZ 81 des Entwurfs für einen Orientierungsrahmen '85 der SPD: „Klassenrecht und Klassenjustiz müssen beseitigt werden.“

Die Gesetzgebung soll daher auf das Ziel einer Veränderung der Gesellschaftsordnung ausgerichtet sein. Zu TZ 81 des OR '85 schlug deshalb die ASJ folgende Formulierung vor: „Das Recht ist ein Mittel sowohl zur Stabilisierung wie zur Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse. In der Demokratie ist besonderes Gewicht auf die Förderung emanzipatorischer Prozesse zu legen.“

Dafür politisch zu kämpfen, ist in einer pluralistischen, demokratischen Ordnung legitim. Die mit dem „emanzipatorischen Prozeß“ angestrebten Ziele können jedoch ihre Grenzen in den Verfassungen des Bundes und der Länder finden. An diese Grenzen ist die SPD bei ihrer Regierungs- und Gesetzgebungstätigkeit immer wieder gestoßen. Das verfassungsgemäße Mittel einer Verfassungsänderung konnte nicht eingesetzt werden, da eine verfassungsändernde Mehrheit nicht zu erreichen war. Dies veranlaßte die SPD jedoch nicht, auf diese Ziele zu verzichten.

Vielmehr verabschiedete sie mit ihrer Mehrheit verfassungswidrige Gesetze und ließ es darauf ankommen, ob die Verfassungsgerichte angerufen und diese das jeweilige Gesetz aufheben würden. So kam es zu der Vielzahl von Urteilen, die Verfassungsverstöße offenlegten:

- Am 25. Februar 1975 erklärte das Bundesverfassungsgericht die der SPD/FDP-Mehrheit im Bundestag durchgesetzte Neufassung des § 218 Strafgesetzbuch, die sog. Fristenregelung, für verfassungswidrig.
- Am 13. April 1978 erklärte das Bundesverfassungsgericht die gegen den Widerstand der Union durchgesetzte Novelle zur Änderung des Wehrpflicht- und des Zivildienstgesetzes vom 13. Juli 1977 für verfassungswidrig und nichtig.
- Auch in den Bundesländern haben sich die SPD-geführten Landesregierungen schwere Verfassungsverstöße zuschuldenkommen lassen. Besonders bemerkenswert sind:
 - Am 29. Mai 1973 hat das Bundesverfassungsgericht das niedersächsische Vorschaltgesetz zu einem Hochschulgesetz für verfassungswidrig erklärt, das von der damaligen SPD/FDP-Landesregierung gegen den Widerstand der CDU verabschiedet worden war. Nach Auffassung des Gerichts verstieß das Vorschaltgesetz in wichtigen Punkten gegen die im Grundgesetz verbürgte Freiheit von Forschung und Lehre.

● Am 23. September 1974 hat der Bremische Staatsgerichtshof auf Antrag der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen und der Bürgerschaftsfraktion der CDU das bremische Juristenausbildungsgesetz für verfassungswidrig erklärt. Es hätte die Juristenausbildung an Partikulargewalten ausgeliefert, mit der Konsequenz, daß das notwendige Wissen für die Befähigung zum Richteramt nicht garantiert gewesen wäre.

● Am 6. Juli 1977 hat der Staatsgerichtshof Bremen Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung einer Universität in Bremen vom 8. September 1970, der vorläufigen Universitätsverfassung vom 27. Mai 1972 und des Gesetzes über den Zusammenschluß der Pädagogischen Hochschule der Freien Hansestadt Bremen und der Universität Bremen vom 3. April 1973 für unvereinbar mit der Landesverfassung der Hansestadt Bremen erklärt. Trotz der oben angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum niedersächsischen Vorschaltgesetz vom Mai 1973, die bindende Wirkung für die Gesetzgeber im Bund und in den Ländern hat, lehnte es die in Bremen allein regierende SPD bis dahin ab, die bremischen Hochschulgesetze entsprechend zu ändern. Es bedurfte erst eines Urteils des Bremischen Staatsgerichtshofes.

Der Mißachtung von Verfassungsinhalten entspricht die Verletzung demokratischer „Spielregeln“ der Verfassung.

Da für die SPD die Demokratie und ihre Verfahrensvorschriften nur einen Wert besitzen, wenn damit Sozialismus verwirklicht wird, tut sie sich leicht, „formale“ Regeln zu übertreten.

So ist es nicht verwunderlich, daß der SPD-geführten Bundesregierung in zwei schwerwiegenden Fällen vom Bundesverfassungsgericht ein Verstoß gegen die Verfahrensregeln der Verfassung bescheinigt wurde:

■ Am 2. Mai 1977 verkündete das Bundesverfassungsgericht sein Urteil über die Organklage der CDU gegen die SPD/FDP-Bundesregierung wegen ihrer Wahlkampfwerbung mit Steuermitteln.

■ Am 25. Mai 1977 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, daß Bundeskanzler Schmidt zum Jahreswechsel 1973/74 als damaliger Bundesfinanzminister in verfassungswidriger Weise über mehrere Milliarden DM Steuergelder verfügt und damit das Budgetrecht des Parlaments verletzt hat.

Selbstverständlich ist keine Regierung davor geschützt, Fehler mit verfassungsrechtlicher Relevanz zu begehen. Auffallend ist jedoch die Schwere und Häufigkeit der Verfassungsverstöße der SPD in so kurzer Zeit.

Belastbarkeit der Verfassung

In anderen Bereichen der Politik hat die SPD zwar nicht direkt gegen die Verfassung verstoßen, ihre Tragfähigkeit jedoch bis zum äußersten ausgelotet. In diesen Fällen ist die Politik zwar nicht als mit dem Wortlaut des Grundgesetzes unvereinbar erklärt worden. Es mußte jedoch eine Rechtsinterpretation hinzutreten, die den Spielraum des Gesetzes so beschrieb, daß es verfassungskonform war. Ein Beispiel hierfür ist die Ost-Politik. Das Bundesverfassungsgericht sah sich beim Grund-

lagenvertrag mit der DDR und bei den Ostverträgen veranlaßt, durch genaues Abstecken eines Rahmens, die verfassungskonforme Anwendung der Verträge sicherzustellen.

Rechtsanwendung

Soweit es noch nicht gelungen ist, durch neue Gesetze den „emanzipatorischen Prozeß“ zu einer Gesellschaftsveränderung hin zu fördern, soll diese Veränderung durch eine ideologisch interpretierte Rechtsanwendung bewirkt werden. Dies setzt eine entsprechende Schulung der Juristen voraus.

Deshalb fordert die ASJ in den Leitsätzen zur Reform der Juristenausbildung vom 23. 10. 1971: „Die Juristenausbildung soll zu emanzipativ kritischer Rationalität hinführen.“ Konsequent fordern SPD-Rechtspolitiker den „politischen Richter“, der das Recht im Sinne ihres Gesellschaftsverständnisses auslegt. Wassermann, Oberlandesgerichtspräsident in Braunschweig und Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen, setzte sich bereits 1969 für den politischen Richter ein. „Immer mehr Richter erkennen, daß sie nicht bloßer Vollstrecke der staatlichen Willens sein dürfen, wie es der Ehrgeiz des früheren Juristen war, . . . daß sie, anders ausgedrückt, kein Büttel des Staates sein dürfen, sondern der Gesellschaft mindestens ebenso nahestehen müssen wie dem Staat.“

Die angeführten Äußerungen und Beschlüsse von SPD-Rechtspolitikern offenbaren einen marxistischen Denkansatz. Die Partei bestimmt den Kurs der Gesellschaftsveränderung; die Mandatsträger in den gesetzgebenden Organen einerseits und die Richter andererseits vollziehen den Parteiwillen sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Rechtsprechung. Diese Zangenbewegung läßt die Gewaltenteilung völlig außer acht.

Was von den Richtern gefordert wird, vollzieht die SPD dort, wo sie die Regierung anführt. Ein Beispiel hierfür ist die Fernhaltung von Verfassungsfeinden aus dem öffentlichen Dienst.

Im April diesen Jahres betonten die SPD-Politiker Brandt, Bahr und Koschnick zum wiederholten Male, der Beschuß der Ministerpräsidenten zur Fernhaltung von Verfassungsfeinden aus dem öffentlichen Dienst vom Januar 1972 sei hinfällig. Dabei tun die Repräsentanten des SPD-Vorstandes so, als ob mit dem Ministerpräsidentenbeschuß neues Recht geschaffen worden wäre.

In Wirklichkeit wird mit der ablehnenden Haltung zu diesem Beschuß eine Abkehr vom geltenden Beamtenrecht vollzogen, obwohl mit dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 eine verbindliche Interpretation zu dieser Rechtsmaterie vorliegt.

Besonders deutlich wird dieser Zusammenhang bei der Frage, ob alle Beamten der besonderen Treuepflicht unterliegen oder nur diejenigen, die eine bestimmte, wie die SPD sagt, sicherheitsrelevante Funktion ausüben. Hierzu führte das Bundesverfassungsgericht am 22. 5. 1975 aus: „Die dargestellte, aus Art. 33 Abs. 5 GG sich ergebende Rechtslage . . . gilt für jedes Beamtenverhältnis. Sie ist auch einer

Differenzierung je nach Art der dienstlichen Obliegenheiten des Beamten nicht zugänglich.“

Dagegen erklärte der stellvertretende SPD-Vorsitzende Koschnick am 25. April 1978 im Heute-Journal als Ergebnis der Vorstandssitzung seiner Partei: daß lediglich dafür gesorgt werden müsse, „daß die sensiblen sicherheitsempfindlichen Bereiche des öffentlichen Dienstes nicht von den falschen Leuten besetzt werden.“

Die SPD-Absicherungsstrategie

Wenn ein Verfassungsorgan in Wahrnehmung seiner verfassungsmäßigen Aufgabe eine andere Auffassung als die SPD-geführte Bundesregierung oder die SPD-FDP-Mehrheit im Bundestag vertritt, verfolgt die SPD die Strategie, durch öffentliche Beschimpfung und Unterstellung „reaktionärer“ Motive dieses Verfassungsorgan bei den Bürgern in Mißkredit zu bringen. So soll die eigenständige Funktion jedes Verfassungsorgans in unserem auf Gewaltenteilung angelegten demokratischen Verfassungssystem untergraben werden. Eine solche Absicherungsstrategie für die SPD-Politik zeigt sich immer wieder in SPD-Äußerungen zum Bundesrat. Angesichts ihr mißliebiger Urteile verfolgt die SPD aber auch das Ziel, die Unabhängigkeit und Neutralität des Bundesverfassungsgerichts in der Öffentlichkeit in Frage zu stellen.

Es soll der Eindruck erweckt werden, daß nicht die SPD verfassungswidrig gehandelt, sondern das Bundesverfassungsgericht parteiisch entschieden hat. Bei der Kritik des Bundesverfassungsgerichts durch die SPD ist die Rede von „Gegenregierung“, „Konterkapitänen“, „Überregierung“, „Karlsruher Imperativ“, „Diktatur weniger Juristen“ usw.

Auch Bundeskanzler Schmidt hat das Bundesverfassungsgericht scharf gerügt. Er sprach in einem Interview mit Peter Merseburger in Panorama am 3. 2. 1975 von „zu weit vorgetriebenem Richterrecht“.

Nach der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 27. 6. 1973 ging „ein führender Politiker der größeren Bonner Regierungspartei“ sogar so weit, „von den acht Arschlöchern in Karlsruhe“ zu sprechen.

Exemplarisch sind die jüngsten Beschimpfungen des Gerichts nach dem Urteil zur Wehrpflichtnovelle. Da heißt es im „Vorwärts“ vom 20. April 1978 auf Seite 3: „Karlsruhe zeige eine Art verfassungsrechtlicher Machtgier“. Am Schluß dieses Artikels wird eine Drohung ausgestoßen: „Bei der Kontrolle des Bundestages und der Bundesregierung wird sich sein (des Bundesverfassungsgerichts) Schicksal entscheiden“. In einem weiteren Artikel des Vorwärts vom 20. April 1978 heißt es auf Seite 6: „Mit der Aufhebung der Wehrpflichtnovelle hat das Bundesverfassungsgericht seine Rolle als Hüter des Grundgesetzes aufgegeben und sich als Sachwalter der Staatsraison aufgespielt.“

Der SPD-Vorsitzende Brandt erklärte vor SPD-Funktionären am Tag nach dem Karlsruher Richterspruch zur Wehrdienstnovelle am 14. April 1978, sämtliche von der Union nach Karlsruhe getragenen Probleme seien im Grundgesetz nicht gere-

gelt: „Wer dennoch so tut, der belegt ganz bewußt jene fortschrittliche Gesellschaftspolitik mit dem Odium der Verfassungswidrigkeit. Daß die Führungen der Oppositionsparteien nach fast jeder parlamentarisch bedeutsamen Niederlage nach Karlsruhe gehen, kommt ja nicht von ungefähr.“

Das Bundesverfassungsgericht – Hüter des Rechts

Abwehr verfassungswidriger Gesetze

Bei der vom SPD-Vorsitzenden Brandt kritisierten Entscheidung zur Wehrpflichtnovelle ist sicherlich unbestritten, daß es neben der Überprüfung der Zustimmungspflichtigkeit durch den Bundesrat um die Interpretation des Verfassungssatzes ging: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden“. In der Diskussion über dieses Grundrecht sowohl vor als auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde die politisch motivierte Uminterpretation der Verfassung deutlich.

Das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen wurde von der SPD dargestellt als ein Grundrecht auf generelle Kriegsdienstverweigerung.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich jedoch am Wortlaut der Verfassung und nicht an politischen Zielvorstellungen zu orientieren. Es mußte deshalb entscheiden, ob das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen für denjenigen, der sich darauf beruft, auch die Pflicht zum Nachweis oder doch zur Glaubhaftmachung des behaupteten Gewissensbefehls begründet. Das Gericht hat diese Pflicht dem Grunde nach bejaht. Hierfür kann ihm nicht der Vorwurf gemacht werden, es habe sein eigenes politisches Kalkül an die Stelle des gesetzgeberischen Ermessens gesetzt.

Wenn die Verfassung den Gewissensentscheid als Voraussetzung für das Verweigerungsrecht nimmt, dann fordert sie auch seine wirkliche Existenz. Andere Gründe als die des Gewissens erkennt sie nicht an. Dies bedeutet aber zugleich, daß ein Einberufungsverfahren, welches dem Wehrpflichtigen praktisch die freie Wahl zwischen Dienst und Verweigerung läßt, nicht dem Willen des Grundgesetzes entsprechen kann.

Verfassungsrechtlich gebotene Fortentwicklung des Sozialstaats

Das Bundesverfassungsgericht verhindert jedoch nicht nur neue Gesetze, wenn diese mit der Verfassung nicht in Einklang stehen, es gibt darüberhinaus auch gesellschaftspolitisch wichtige Anstöße für die Weiterentwicklung des Rechts. Ein Beispiel hierfür ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 zur Schlechterstellung des Witwers gegenüber der Witwe hinsichtlich der Voraussetzungen zur Erlangung einer Witwerrente. Gegenstand der Klage war die Regelung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten, wonach eine Witwerrente nur gewährt wird, wenn die versicherte Ehefrau vor ihrem Tode den Unterhalt ihrer

Familie überwiegend bestritten hatte. Gegenstand der Klage war somit die Benachteiligung des Witwers gegenüber der Witwe, der eine Witwenrente ohne eine solche Einschränkung gewährt wird.

In seinem Urteil verpflichtete das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber, bis 1984 eine Neuregelung des Rentenrechts vorzunehmen. Diese müsse dem Gleichberechtigungsgrundsatz nach Art. 3 GG entsprechen.

Dieses Urteil traf die Bundesregierung offenbar unvorbereitet. Erst nach dem Urteil wurde eine Sachverständigenkommission eingesetzt, die nun Lösungsmöglichkeiten für die Bundesregierung erarbeiten soll.

Im Unterschied dazu hat die CDU bereits im November 1974 „Leitlinien für die Reform der sozialen Sicherung der Frau“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Das darin enthaltene Partnerrentenmodell der CDU wurde auf dem Bundesparteitag der CDU in Mannheim im Juni 1975 verabschiedet. Dieses Modell stellt die Antwort der CDU auf die gegenwärtigen Mängel unseres Alterssicherungssystems dar.

Die Partnerrente ist das einzige in sich geschlossene Modell einer eigenständigen sozialen Sicherung der Frau, das bisher von einer Partei in der Bundesrepublik Deutschland verabschiedet worden ist.

Die CDU folgt damit dem Postulat des sozialen Rechtsstaats, das jeder Regierung den Auftrag gibt, den Sozialstaat fortzuentwickeln. Die Union hat sich diesem Auftrag nie entzogen. Die Einführung der dynamischen Rente unter der Unionsregierung im Jahre 1957 ist nur ein sehr deutlicher Beweis.

Institutioneller Garant der Verfassung

Die Stellung des Bundesverfassungsgerichts darf nicht erschüttert werden. Dieses höchste Gericht leistet einen wesentlichen Beitrag zur Festigung des freiheitlichen Rechtsstaats und zur Ausformung der Grundrechtsordnung.

Viele Angriffe, die gegen das Gericht gerichtet sind, zielen in Wirklichkeit gegen unsere Grundordnung. Daneben wird der Versuch unternommen, diejenigen einzuschüchtern und zu diffamieren, die von ihrem Recht Gebrauch machen, das Gericht zur Überprüfung von bestimmten Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit anzurufen.

Zur Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehört es, daß die politisch Verantwortlichen keinen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit ihres Handelns entstehen lassen. Dazu gehört auch die Respektierung der Verfassungsorgane und ihrer Funktion der Gewaltenteilung und Machtkontrolle.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes dürfen auch dann nicht zu einer Infragestellung des Verfassungsorgans führen, wenn diese Entscheidungen nicht mit dem politischen Willen der Mehrheit des Deutschen Bundestages übereinstimmen.